

# **HYGIENE- UND SCHUTZMAßNAHMENPLAN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE LÜBECK**

**STAND: 13.10.2021**

## **INHALT**

1. Anlass, Grundlagen.....	3
2. Grundsätze .....	4
3. Allgemeingültige Vorgaben .....	4
3.1 Allgemeingültige Hygiene- und Schutzmaßnahmen .....	4
3.2 GGG-Regel .....	5
3.3 Mund-Nasen-Bedeckung.....	6
3.4 Betretungsverbot und Empfehlung.....	6
3.5 Durchführung von Veranstaltungen.....	7
4. Besondere Vorgaben .....	8
4.1 Für die Durchführung der Präsenzlehre .....	8
4.1.1 Verhaltensregelung auf dem Hochschulgelände und in Hochschulräumen .....	9
4.1.2 Information.....	10
4.2 Für die Durchführung von Prüfungen und Klausureinsichten und ähnlichem.....	10
4.2.1 Verhaltensregelung auf dem Hochschulgelände und in Hochschulräumen .....	11
4.2.2 Information und Dokumentation .....	11
4.3 Für die Durchführung von Exkursionen.....	11
4.3.1 Einsatz von exkursionsunterstützenden Arbeitsmitteln .....	12
4.3.3 Information und Dokumentation .....	12
4.4 Für studentische Arbeitsplätze.....	13
4.4.1 Verhaltensregelung auf dem Hochschulgelände und in Hochschulräumen .....	13
4.4.2 Information und Dokumentation .....	13
4.5 Für permanente Arbeitsplätze an der TH Lübeck .....	13
4.5.1 Räumlichkeiten.....	14
4.6 FÜR Dienstreisen und die Nutzung von Dienstwagen.....	14
4.6.1 Dienstwagennutzung.....	15
4.7 Für Externe .....	15
4.7.1 Information und Dokumentation .....	16
4.8 Für Veranstaltungen (an) der TH Lübeck.....	16
4.8.1 Räumlich/organisatorische Maßnahmen.....	16
4.8.2 Information und Dokumentation .....	17
4.8.3 Reinigung/Desinfektion.....	18
5. Anlagen.....	18

## 1. ANLASS, GRUNDLAGEN

Der Hygiene- und Schutzmaßnahmenplan setzt die jeweils geltenden Regelungen (beispielsweise aus der Hochschulen-Coronaverordnung) für die TH Lübeck um. Er wird regelmäßig auf den aktuellsten Stand der Regelungen angepasst. **Änderungen sind in rot markiert.**

Eine längerfristige Planung ermöglicht der **Perspektivplan** des jeweiligen Semesters. Die im **Perspektivplan** festgelegten Regelungen stehen jeweils unter Vorbehalt des Hygiene- und Schutzmaßnahmenplans. Dieser gilt uneingeschränkt und ist das rechtlich bindende Dokument.

Rahmenbedingungen für das Arbeiten an der Technischen Hochschule Lübeck (THL) sind in den **Dienstrechtliche Rahmenbedingungen** festgehalten.

Der Hygiene- und Schutzmaßnahmenplan ist mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt. Er beschreibt die einzuhaltenden Auflagen und Maßnahmen an der THL.

Grundlage für den Hygiene- und Schutzmaßnahmenplan sind die nachfolgenden Allgemeinverfügungen, Erlasse, Verordnungen und Richtlinien, ggf. in der jeweils gültigen Fassung:

- Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (Corona-Bekämpfungsverordnung)
- Verordnung zum Schutz vor einreisenden bedingten Infektionsgefahren SARS-CoV-2 des Bundes (Corona-Einreiseverordnung)
- Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung)
- Landesverordnung zur Ergänzung hochschulrechtlicher Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung)

## 2. GRUNDSÄTZE

1. Unser gemeinsames Ziel ist es, dass unsere Studierenden auch unter Corona-Pandemie bedingten Auflagen ihr Studium erfolgreich durchführen können.
2. Wir bieten Studierenden und Hochschulangehörigen auch während der Corona-Pandemie ein Umfeld mit möglichst hohem Gesundheitsschutz.
3. Abläufe von Studium und Lehre (inklusive Prüfungen), Arbeiten und akademisches Leben sind den Anforderungen des Infektionsschutzes untergeordnet und müssen daher ggf. zur Umsetzung des Hygiene- und Schutzmaßnahmenplanes angepasst werden.
4. Wir streben eine Rückkehr zur Präsenzhochschule an.
5. Eine vollständige Impfung, Genesung oder zeitnahe negative Testung ( = GGG, Umsetzung an der TH Lübeck ) ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz und wird für alle Tätigkeiten an der TH Lübeck dringend empfohlen. Zum Schutze Aller wird die Einhaltung der „GGG“ Regelungen in der Lehre überprüft und werden Verstöße geahndet.

## 3. ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN

Für sämtliche an der Technischen Hochschule durchzuführenden Tätigkeiten gelten die folgenden Vorgaben:

### 3.1 ALLGEMEINGÜLTIGE HYGIENE- UND SCHUTZMAßNAHMEN

(siehe auch Übersichten im Anhang:

**GGG bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Externen | GGG beim Arbeiten an der TH )**

*Abstandsregelung.* Für Lehrveranstaltungen inklusive Prüfungen und Praktika wird die Einhaltung des Mindestabstandes dringend empfohlen. Ob die Einhaltung des Mindestabstandes verpflichtend ist, ist von einer erfolgten Prüfung von GGG (siehe dort) abhängig.

Für die Arbeit an der THL wird die Einhaltung des Mindestabstandes dringend empfohlen. Ob die Einhaltung des Mindestabstandes verpflichtend ist, ist von einem freiwilligen Nachweis von GG (siehe dort) und dem Tragen einer MNB abhängig.

Für alle nicht der Lehre zuzuordnenden Aktivitäten und Veranstaltungen (wie beispielsweise Besprechungen oder Bewerbungsverfahren) ist in Innenräumen ein Mindestabstand der Beteiligten von 1,5 Meter *verpflichtend*.

Wird die Abstandsregelung nicht durchgängig eingehalten, gilt

- für alle Teilnehmenden (auch Lehrende) an Lehrveranstaltungen inklusive Prüfungen und Praktika eine durchgängige Maskenpflicht. Wenn alle Teilnehmenden (inklusive Lehrende) GGG nachgewiesen haben, kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- für alle anderen Aktivitäten gilt eine durchgängige Maskenpflicht.

*Allgemeine Hygieneregeln.* Die Maßnahmen des allgemeinen Infektionsschutzes (vgl. Empfehlungen des Robert-Koch Institutes) wie die Verpflichtung zu regelmäßigem Händewaschen und die Husten- und Schnupfenhygiene gelten uneingeschränkt. Das gründliche Händewaschen hat Vorrang vor Desinfektionsmaßnahmen.

*Ansammlungen.* Ansammlungen in den Gebäuden und auf dem Campus sind zu vermeiden.

*Aufenthalt auf dem Campus.* Der Aufenthalt auf dem Hochschulgelände und in den Gebäuden ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

*Betriebsanweisung.* Diese Vorgaben sind Bestandteil einer Betriebsanweisung, die am Eingang aller Gebäude zweisprachig (deutsch und englisch) aushängt. In den Sanitär- und Waschräumen sind Merkblätter zu Verhaltensregeln und richtigem Händewaschen angebracht.

*Infektion mit Corona.* Ist eine Person bestätigt mit dem Corona-Virus infiziert, muss sie sich umgehend beim örtlichen Gesundheitsamt und an der TH Lübeck (bei Beschäftigten: [personal@th-luebeck.de](mailto:personal@th-luebeck.de), bei Studierenden: [corona-meldung@th-luebeck.de](mailto:corona-meldung@th-luebeck.de)) melden. Der Campus der THL darf nicht betreten werden.

*Laufwege.* Getrennt ausgewiesene Ein- und Ausgänge an Gebäuden, markierte Laufwege und Sitz-/Stehplatzpositionen sind einzuhalten.

### 3.2 GGG-REGEL

Wir empfehlen allen, die auf den Campus kommen wollen, dies nur (a) vollständig geimpft oder (b) einen negativen Corona-Test vorweisend, der nicht älter als 48h ist oder (c) von COVID-19 genesen zu tun. Eine Übersicht zu den möglichen Konstellationen und dafür erforderlichen Nachweisen ist als Anlage beigefügt.

*Arbeiten:* Haben Beschäftigte eines Bereiches *freiwillig* Auskunft zu ihrem GG-Status (Geimpft oder Genesen) gegeben, sind 10qm Raumbedarf/Person, Mindestabstand und Maskentragepflicht aufgehoben (siehe Übersicht im Anhang: **GGG beim Arbeiten an der TH** )

*Externe:* Für Externe ist die die Einhaltung und der Nachweis von GGG verpflichtend.

*Lehre.* Für alle Teilnehmenden (auch Lehrende) an Lehrveranstaltungen inklusive Prüfungen und Praktika ist GGG Zugangsvoraussetzung. In Abhängigkeit davon, ob dies von allen Teilnehmenden nachgewiesen wurde, gelten weitere Schutzmaßnahmen (Mindestabstand, MNB, siehe Übersichten im Anhang).

*Verstöße.* Studierende, die gegen diese Regelungen verstossen (beispielsweise keinen gültigen GGG-Nachweis vorlegen können), dürfen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen und werden der Gebäude der TH Lübeck verwiesen. In besonders schweren Fällen kann ein längeres Hausverbot ausgesprochen werden.

### 3.3 MUND-NASEN-BEDECKUNG

Eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist in den Gebäuden der TH Lübeck und an Arbeits- und Betriebsstätten durchgängig zu tragen. Dies gilt nicht,

- In Lehrveranstaltungen inklusive Praktika und Prüfungen, wenn von allen Teilnehmenden (inklusive Lehrenden) GGG nachgewiesen wurde;
- am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5m zur nächsten Person eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
- bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
- bei der Nahrungsaufnahme.

Eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) haben alle Hochschulmitglieder, die sich auf dem Campus aufhalten wollen, selbst mitzubringen. Die MNB muss die Anforderungen nach § 2 a Abs. 1a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfüllen, also eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) sein oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94.

*Ausnahmen.* Studierende und Beschäftigte, die aus medizinischen Gründen ärztlich attestiert keine MNB tragen dürfen, können von der Maskenpflicht befreit werden. Bei Vorlage des ärztlichen Beleges in der Abteilung Studium und Lehre (Studierende) oder in der Abteilung Personal (Beschäftigte) erhalten sie eine schriftliche Bestätigung, dass sie die Räume der THL ohne MNB betreten dürfen. Diese Bestätigung ist auf dem Campus bei sich zu führen. Studierende und Beschäftigte, die keine MNB tragen können, sind in besonderem Maße dazu aufgefordert, sich und andere anderweitig zu schützen – beispielsweise durch eine Impfung.

### 3.4 BETRETUNGSVERBOT UND EMPFEHLUNG

*Maskenpflicht.* Personen, die ärztlich attestiert aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind eine Maske zu tragen, haben ein Betretungsverbot für die

Gebäude der TH Lübeck. **Ausnahmen von dieser Regelung gelten nur für Studierende und Beschäftigte (s. Kapitel 3.3).** Mit einer qualifizierte MNB dürfen sie die Gebäude betreten.

*Ungeklärte respiratorische Symptome.* Personen mit ungeklärten respiratorischen Symptomen (nach RKI vor allem Husten, Fieber, Schnupfen, sowie Geruchs- und Geschmacksverlust) wird dringend empfohlen, nicht auf den Campus zu kommen. Bevor Sie auf den Campus kommen, sollten Sie mindestens 24 Stunden symptomfrei sein. **Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen sowie Personen mit gültigem negativen Testnachweis.**

*Quarantäne und Reiserückkehrer\*innen.* Personen, für die eine Quarantäne angeordnet wurde, sowie Rückkehrer\*innen aus **Hochrisikogebieten nach Robert-Koch-Institut und Virusvariantengebieten** haben ein Betretungsverbot für das Gelände und die Gebäude der THL. Dies wird allen an (Lehr-)Veranstaltungen, Prüfungen und Praktika Teilnehmenden vorab mitgeteilt. Das Betretungsverbot ist zweisprachig auf Plakaten an allen Gebäuden der THL ausgehängt.

### **3.5 DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN**

*Laufwege.* Die THL wird in den betreffenden Gebäuden Laufwege im Einbahnstraßensystem d.h. nur eine Laufrichtung pro Flurseite und in allen Gebäuden den Mindestabstand von 1,5 m markieren.

*Mindestabstand.* Auch in den Räumen gilt der Mindestabstand von 1,5 m, die Raumgrößen müssen so beschaffen sein, dass er eingehalten werden kann. **Ausnahmen von der Abstandsregelung können ausschließlich für Lehrveranstaltungen inklusive Prüfungen und Praktika gemacht werden (s. Kapitel 4.1 und 4.2).**

*Sanitäre Anlagen.* Bei der Organisation der Präsenzveranstaltungen wird die Nähe zu sanitären Anlagen berücksichtigt.

*Waschräume.* In den Toiletten- und Waschräumen gibt es organisatorische Vorkehrungen, die sicherstellen, dass diese unter Wahrung der Abstandsregeln und möglichst einzeln betreten werden. Die Zahl der Personen, die sich maximal gleichzeitig darin aufhalten dürfen, wird durch Beschilderung ausgewiesen, sie beträgt die Hälfte der vorhandenen Waschbecken bzw. 1 Person, sollte nur ein Waschbecken vorhanden sein.

*Umsetzung der Maßnahmen.* Die Hochschule trägt durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen für den gesamten Zeitraum des Präsenzbetriebs für die Lehre Sorge, dass die Veranstaltungsformate wie empfohlen durchgeführt werden können.

## 4. BESONDERE VORGABEN

### 4.1 FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÄSENZLEHRE

Lehrveranstaltungen inklusive Praktika und Prüfungen und das Arbeiten von Studierenden in Laboren können ab dem 20.09.2021 in Präsenz oder digital durchgeführt werden. Zugangsvoraussetzung für Lehrveranstaltungen ist GGG (HochschulenCorona-Verordnung). Weitere Schutzmaßnahmen (Abstand, MNB) sind von einer erfolgten Prüfung von GGG (Kapitel 3.2 und Übersichten im Anhang) abhängig.

Studierende, die gegen diese Regelungen verstossen (beispielsweise keinen gültigen GGG-Nachweis vorlegen können), dürfen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen und werden der Gebäude der TH Lübeck verwiesen. In besonders schweren Fällen kann ein längeres Hausverbot ausgesprochen werden.

*Abstandsregelung.* Lehrveranstaltungen können mit und ohne Abstand von 1,5m (bzw. 75cm bei Schachbrettbesetzung) zur nächsten Person durchgeführt werden.

- In Lehrveranstaltungen, in denen dauerhaft ein Abstand eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung *empfohlen*.
- In Lehrveranstaltungen, in denen der Abstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann, *ist* eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung *durchgehend zu tragen*. Dies gilt auch für die Lehrenden. Ausnahmen können gemacht werden
  - für alle Teilnehmenden, wenn von allen Teilnehmenden (inklusive Lehrenden) GGG nachgewiesen und vor / während der Veranstaltung geprüft wurde.
  - für Studierende, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können (s. Kapitel 3.3)

*Maskenpflicht.* Eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist zu tragen. Für Studierende, die aus medizinischen Gründen keine MNB tragen dürfen, ist eine Ausnahme dieser Regelung in Kapitel 3.3. definiert.

Die MNB darf bei Erreichen eines festen Sitz- oder Stehplatzes abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5m (bzw. 75cm bei Schachbrettbestuhlung) zur nächsten Person durchgehend eingehalten wird. Dies gilt für Veranstaltungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden.

Weiterhin gilt:

- Die allgemeingültigen Vorgaben (s. Kapitel 3) gelten uneingeschränkt.
- Alle Lehrenden haben die *Allgemeine Arbeitssicherheitsunterweisung Corona 19* erhalten.



#### 4.1.1 VERHALTENSREGELUNG AUF DEM HOCHSCHULGELÄNDE UND IN HOCHSCHULRÄUMEN

*Abstand.* In den Räumlichkeiten wird ein „Einbahnstraßensystem“ mit getrennten Laufrichtungen in 1,5 m Abstand und nach Möglichkeit getrennten Ein- und Ausgängen eingeführt; die Wege sind markiert. Es gilt in allen Fällen, Personenströme zu kanalisieren und Begegnungsmöglichkeiten zu minimieren. Sind getrennte Ein- und Ausgänge nicht vorhanden, werden Maßnahmen zur Risikominimierung wie Handhygiene, Husten-Niesetikette, und (wenn nicht anders bewilligt) Abstandsregelungen, eingehalten. In und vor (Wartebereich) den Räumlichkeiten wird jederzeit ein Abstand von 1,5 m eingehalten (Markierungen, Absperrungen, Schleusensystem).

*Handhygiene.* Vor Betreten der Veranstaltungsräume sind die Hände zu waschen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen sie alternativ desinfiziert werden.

*Lüften.* Die Räume sind mindestens vor und nach Nutzung 15 Minuten quer zu lüften, vorrangig mittels Frischluftzufuhr. Bei der Verwendung von elektrischer Belüftung (Klimaanlagen) ist die Umluftverteilung abzuschalten. Während der Nutzung sollte alle 20 Minuten für 5 Minuten mittels Frischluftzufuhr gelüftet werden.

*Markierungen.* Die Räumlichkeiten sind zur Sicherstellung der Abstandsregel vorbereitet; Positionspunkte und zu nutzende Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des Raumbedarfes von 4 qm pro Person sind markiert.

*Sicherheitsbelehrungen.* Bei der Arbeit in Laboren und Werkstätten finden wie im Normalbetrieb Sicherheitsbelehrungen und -unterweisungen statt. Diese werden um den Punkt Umgang mit Corona und Schutzmaßnahmen ergänzt.

*Waschräume.* Räumlichkeiten können dann genutzt werden, wenn Waschräume in der Nähe (wenn möglich auf demselben Flur, bei kleineren Gebäuden im selben Gebäude) sind.

Für Praxisveranstaltungen gilt zusätzlich:

*Flächendesinfektion.* In den Räumen, in denen Praktika durchgeführt werden, stehen Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung, die nach jedem Durchgang anzuwenden sind. Flächendesinfektionen erfolgen mittels durchtränken eines Lappens und Wischdesinfektion. Ist die Verwendung von Desinfektionsmittel an einem Gerät nicht angezeigt, ist das Gerät alternativ nach jedem Durchgang feucht abzuwischen.

*Gerätenutzung.* Geräte **sollten** nur von jeweils einer Person genutzt werden. **Soweit mehrere Teilnehmende ein Gerät oder Anschauungsobjekt nutzen und dabei der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird dabei eine MNB getragen. Wurde GGG von allen Teilnehmenden kontrolliert, kann auf die MNB verzichtet werden.**

*Handdesinfektion.* In den Räumen, in denen Praxisveranstaltungen durchgeführt werden, stehen sog. Kittelfläschchen für die Handdesinfektion zur Verfügung und wird die Reinigung der Räume um eine Flächendesinfektion ergänzt.

#### 4.1.2 INFORMATION

Studierende und Lehrende werden über die bestehenden Regelungen und die Abläufe vorab informiert (Website TH Lübeck, E-Mail, ggf. ergänzende Informationsblätter). Hochschulangehörige und Studierende sind gehalten, ihre THL-Mailadresse regelmäßig abzurufen.

#### 4.2 FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN UND KLAUSUREINSICHTEN UND ÄHNLICHEM

Prüfungen, Klausureinsichten sowie Korrektorgespräche und Modellbesprechungen können digital und in Präsenz durchgeführt werden.

*Prüfungen.* An Prüfungen in Präsenz darf nur teilnehmen, wer nachweislich (a) vollständig geimpft ist oder (b) einen negativen Corona-Test vorweisen kann, der nicht älter als 48h ist oder (c) von COVID-19 genesen ist. Die Nachweise werden vom Prüfenden geprüft.

*Andere.* Klausureinsichten, Korrektorgespräche und Modellbesprechungen können in Präsenz durchgeführt werden. Die Raumgröße richtet sich am Raumbedarf von 4 qm pro Person aus. Die allgemeingültigen Vorgaben (s. Kapitel 3) gelten uneingeschränkt. Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen das Corona-Virus, Genesung oder negativen Testung muss nicht erbracht werden.

Bei Prüfungen und Klausureinsichten sind

- jederzeit ein Abstand von mind. 1,5m (75 cm bei Schachbrettbestuhlung) zu anderen Personen zu wahren, sowie
- eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. **Ausnahmen gelten**
  - für Studierende, die aus medizinischen Gründen keine MNB tragen dürfen (siehe Kapitel 3.3)
  - bei Erreichen eines festen Sitz- oder Stehplatzes, wenn ein Mindestabstand von 1,5m (75 cm bei Schachbrettbestuhlung) zur nächsten Person durchgehend eingehalten wird
  - In Prüfungen, wenn GGG von allen Teilnehmenden (inklusive Prüferinnen) vor oder während der Prüfung nachgewiesen und geprüft wurde.

Weiterhin gilt

- Alle Prüfenden haben die *Allgemeine Arbeitssicherheitsunterweisung Corona 19* erhalten.
- Nehmen Studierende an mehreren Prüfungen teil, wird bei der Prüfungsplanung eine möglichst immer gleiche Gruppenzusammensetzung angestrebt.

#### 4.2.1 VERHALTENSREGELUNG AUF DEM HOCHSCHULGELÄNDE UND IN HOCHSCHULRÄUMEN

*Abstand.* In den Räumlichkeiten wird ein „Einbahnstraßensystem“ mit getrennten Laufrichtungen in 1,5 m Abstand und nach Möglichkeit getrennten Ein- und Ausgängen eingeführt; die Wege sind markiert. Es gilt in allen Fällen, Personenströme zu kanalisieren und Begegnungsmöglichkeiten zu minimieren. Sind getrennte Ein- und Ausgänge nicht vorhanden, werden Maßnahmen zur Risikominimierung wie Handhygiene, Husten-Niesetikette, und ggf. (GGG-Prüfung) geltende Abstandsregelungen, eingehalten. In und vor (Wartebereich) den Räumlichkeiten wird jederzeit ein Abstand von 1,5 m eingehalten (Markierungen, Absperrungen, Schleusensystem).

*Ein- und Ausgänge.* Organisatorisch wird vorbereitet, dass Ein- und Ausgänge getrennt sind.

*Gäste.* Zuhörer\*innen, Besucher\*innen und nicht am Prüfgeschehen beteiligte Externe sind bei den Prüfungen zugelassen, wenn sie vor der Prüfung dem Prüfenden gegenüber GGG nachweisen. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Externe (siehe Kapitel 4.7.)

*Lüften.* Die Räume sind mindestens vor und nach Nutzung 15 Minuten quer zu lüften, vorrangig mittels Frischluftzufuhr. Bei der Verwendung von elektrischer Belüftung (Klimaanlagen) ist die Umluftverteilung abzuschalten. Während der Nutzung sollte alle 20 Minuten für 5 Minuten mittels Frischluftzufuhr gelüftet werden.

*Markierungen.* Die Räumlichkeiten sind zur Sicherstellung der Abstandsregel vorbereitet; Positionspunkte und zu nutzende Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des Raumbedarfes von 4 qm pro Person sind markiert.

*Waschräume.* Räumlichkeiten können dann genutzt werden, wenn Waschräume in der Nähe (wenn möglich auf demselben Flur, bei kleineren Gebäuden im selben Gebäude) sind.

#### 4.2.2 INFORMATION UND DOKUMENTATION

Studierende und Lehrende werden über die bestehenden Regelungen und die Abläufe vorab informiert (Website, E-Mail, ggf. ergänzende Informationsblätter). Hochschulangehörige und Studierende sind gehalten, ihre THL-Mailadresse regelmäßig abzurufen.

#### 4.3 FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON EXKURSIONEN

Exkursionen dürfen durchgeführt werden. An Exkursionen darf nur teilnehmen, wer nachweislich die GGG-Regel (siehe Kapitel 3.2.) erfüllt. Die Nachweise werden geprüft; die Exkursionsleitung ist hierfür verantwortlich.

Wenn alle Teilnehmenden nachweislich den Status „vollständig geimpft“ haben, gelten keine weiteren Einschränkungen.

Für Exkursionen mit einem oder mehr Teilnehmenden, der/die eine vollständige Impfung gegen das Coronavirus nicht nachweisen kann/ können, steht die Genehmigung von Exkursionen unter dem Vorbehalt, dass sich das Exkursionsziel bis zum Exkursionsantritt nicht zu einem Risikogebiet laut Robert-Koch-Institut entwickelt. Die Exkursionsleitung prüft am Tag vor Antritt der Exkursion, ob das Exkursionsziel als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet beim RKI gelistet ist. Sollte dies der Fall sein, erlischt die Genehmigung und die Exkursion ist abzusagen.

Weiterhin gilt:

- Die Allgemeingültige Vorgaben (s. Kapitel 3) gelten uneingeschränkt.
- Die Exkursionsleitung hat die *Allgemeine Arbeitssicherheitsunterweisung Corona 19* erhalten.

#### 4.3.1 EINSATZ VON EXKURSIONSUNTERSTÜTZENDEN ARBEITSMITTELN

*Arbeitsgeräte.* Werden Arbeitsgeräte (z.B. Vermessungsgeräte) von mehreren Personen gemeinsam genutzt, gilt auch hier das Prinzip einer festen Gruppe pro Gerät.

*Arbeitsmittel.* Exkursionsunterstützende Arbeitsmittel (z.B. Schutzkleidung, Bauhelme, Warnwesten, Sicherheitsschuhe) werden vorrangig individuell mitgebracht und genutzt. Werden im Ausnahmefall von der Hochschule Arbeitsmittel ausgegeben (z.B. Warnwesten, Bauhelme, Headset) werden diese für die Dauer der Exkursion nur von ein- und derselben Person verwendet.

#### 4.3.3 INFORMATION UND DOKUMENTATION

*Dokumentation.* Die Exkursionsleitung erfragt zu Beginn den gesundheitlichen Zustand der teilnehmenden Personen und ist für die Kontaktnachverfolgung verantwortlich. Diese erfolgt durch die Nutzung von Luca (Scannen des QR-Codes), ersatzweise durch Kontaktlisten. Kontaktlisten werden durch die Exkursionsleitung für die Dauer von vier Wochen verschlossen aufbewahrt.

*Hygiene- und Schutzmaßnahmen, eigene Vorkehrungen.* Die Studierenden werden vorab per E-Mail von der Exkursionsleitung über die bestehenden Regelungen im Hygiene- und Schutzmaßnahmenplan, sowie die eigenen Vorkehrungen (Mund-Nasen-Bedeckung mitbringen, Händehygiene sicherstellen) informiert (per E-Mail oder Bereitstellung im Lernraum).

*Hygienebestimmungen am Zielort.* Die Exkursionsleitung kennt die Hygienebestimmungen des Exkursionszieles (sowohl Land/Ort, als auch zu besuchende Stätte/Betriebe bzw. Beherbergung) und gibt diese vorab an die Teilnehmer\*innen.

*Reisebestimmungen.* Die Studierenden werden vorab über die möglichen Risiken (z.B. Entwicklung Infektionsgeschehen, mögliche Erforderlichkeit einer Testung, mögliche Quarantäne) für die Teilnahme

an einer Exkursion durch die Exkursionsleitung informiert. Diese Information umfasst auch Informationen zu Anreise und Abreise. Bei Exkursionen ins Ausland sind zusätzlich die Reisehinweise und eine ggf. bestehende anschließende Quarantänepflicht zu beachten.

*Ungeklärte respiratorische Symptome.* Die Studierenden werden ferner darauf hingewiesen, dass sie im Fall von ungeklärten respiratorischen Symptomen nicht an der Exkursion teilnehmen dürfen.

#### **4.4 FÜR STUDENTISCHE ARBEITSPLÄTZE**

Die TH Lübeck bietet fachbereichsbezogen in begrenztem Umfang studentische Arbeitsplätze nach Terminbuchung an. Informationen hierzu sind in den Lernräumen der betreffenden Fachbereiche hinterlegt. Nach der Anmeldung über einen DFN-Kalender erfolgt eine Terminbestätigung.

*Abstandsregelung.* Ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist vor und im Raum jederzeit einzuhalten.

*Maskenpflicht.* Eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist zu tragen. **Eine Ausnahme für Studierende, die aus medizinischen Gründen keine MNB tragen dürfen, ist in Kapitel 3.3 definiert. Diese darf bei Erreichen eines festen Sitz- oder Stehplatzes abgenommen werden,** wenn ein Mindestabstand von 1,5m zur nächsten Person durchgehend eingehalten wird.

##### **4.4.1 VERHALTENSREGELUNG AUF DEM HOCHSCHULGELÄNDE UND IN HOCHSCHULRÄUMEN**

*Lüften.* Die Räume sind mindestens vor und nach Nutzung 15 Minuten quer zu lüften, vorrangig mittels Frischluftzufuhr. Während der Nutzung sollte alle 20 Minuten für 5 Minuten mittels Frischluftzufuhr gelüftet werden.

*Räume.* Die Räume sind zur Einhaltung des Mindestabstands organisatorisch vorbereitet, die Sitzplätze sind markiert.

*Sitzplätze.* Es dürfen nur die markierten Sitzplätze eingenommen werden. Nach Ablauf des gebuchten Zeitslots sind die Räume wieder zu verlassen.

##### **4.4.2 INFORMATION UND DOKUMENTATION**

Studierende werden über die bestehenden Regelungen und die Abläufe vorab informiert, **die Verhaltensregeln hängen auch in den Räumen aus.**

#### **4.5 FÜR PERMANENTE ARBEITSPLÄTZE AN DER TH LÜBECK**

Die Dienstvereinbarung zum Mobilien Arbeiten an der TH Lübeck **wurde zum 15.09.2021 aktualisiert wieder in Kraft** gesetzt.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für permanente Arbeitsplätze an der Technischen Hochschule Lübeck. Die allgemeingültigen Vorgaben (s. Kapitel 3) gelten uneingeschränkt.

Die Führungskräfte haben die *Allgemeine Arbeitssicherheitsunterweisung Corona 19* erhalten.

Die Beschäftigten werden über die bestehenden Regelungen und die Abläufe vorab per Website, Rundmail und durch ihre jeweilige Führungskraft informiert.

Durch den technischen Dienst **werden auf dem Campus tätige Beschäftigte von Fremdfirmen über die Rahmenbedingungen informiert.**

#### 4.5.1 RÄUMLICHKEITEN

*Abstandsregelung.* Ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen allen Personen ist sicherzustellen. Hieraus ergibt sich bei permanenten Arbeitsplätzen ein Raumbedarf von 10 qm pro Person. Bei Büros kleiner als 10 qm ist das Arbeiten in Einzelbelegung möglich. **Haben Beschäftigte eines Bereiches freiwillig Auskunft zu ihrem GG-Status (Geimpft oder Genesen) gegenüber ihrer Führungskraft nachgewiesen, sind 10qm Raumbedarf/Person, Mindestabstand und Maskentragepflicht aufgehoben (siehe Übersichten im Anhang).**

*Kontaktarmes Arbeiten.* Beschäftigten, **die sich nachweislich aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können,** wird ein kontaktarmes Arbeiten am Campus (Einzelbüro, Veränderung der Arbeitsabläufe, keine Beratungstätigkeit) oder in Homeoffice **ermöglicht.**

*Laufwege.* In den Fluren wird ein „Einbahnstraßensystem“ mit getrennten Laufrichtungen in 1,5 m Abstand und nach Möglichkeit getrennten Ein- und Ausgängen eingeführt.

*Lüften.* Die Räume sind mindestens vor und nach Nutzung 15 Minuten quer zu lüften, vorrangig mittels Frischluftzufuhr. Bei der Verwendung von elektrischer Belüftung (Klimaanlagen, Abzug) ist eine Umluftverteilung abzuschalten bzw. auszuschließen. Während der Nutzung sollte alle 20 Minuten für 5 Minuten mittels Frischluftzufuhr gelüftet werden. Die Beschäftigten sind für die Lüftung der Arbeitsräume verantwortlich.

*Personenzahl.* Bei Aufhalten in Sozialräumen ist die Zahl von max. 1 Personen pro 10 qm einzuhalten.

#### 4.6 FÜR DIENSTREISEN UND DIE NUTZUNG VON DIENSTWAGEN

Dienstreisen können ohne Zusatzantrag (an [gesundheit@th-luebeck.de](mailto:gesundheit@th-luebeck.de)) durchgeführt werden, wenn **die reisende Person nachweislich vollständig gegen das Coronavirus geimpft ist oder** die 7-Tages Inzidenz in Lübeck und am Zielort unter 35 liegt Ein regulärer Dienstreiseantrag ist in jedem Fall zu stellen.

Die allgemeingültigen Vorgaben (s. Kapitel 3) gelten uneingeschränkt.

#### 4.6.1 DIENSTWAGENNUTZUNG

Dienstwagen können nur von Personen genutzt werden, **die einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus vorlegen**. In den Dienstwagen der TH Lübeck liegt die Betriebsanweisung zur Nutzung von Dienstwagen aus.

*Lüften.* Vor Fahrtantritt und nach Beendigung der Fahrt ist das Fahrzeug zum Luftaustausch für mindestens 5 Minuten quer zu lüften. Befinden sich mehr als eine Person im Dienstwagen sollte das Fahrzeug spätestens alle 90 Minuten für mindestens 5 Minuten quer gelüftet werden.

*Nutzungsberechtigte Personen..* Sobald sich neben dem/der Fahrer\*in eine weitere Person im Dienstwagen befindet, ist die Umluftfunktion der Klimaanlage auszuschalten und von allen Personen durchgehend eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

*Personenanzahl.* **Wenn die Dienstwagen der TH Lübeck von mehr als 2 Personen gleichzeitig genutzt werden, wird das dauerhafte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.**

*Reinigung.* Nach Nutzung des Dienstwagens reinigt der/die Fahrer\*in mittels der im Fahrzeug bereitgestellte Reinigungsmittel (Flächendesinfektionsmittel, Papierhandtücher) alle berührten Oberflächen (Lenkrad, Schalthebel, Touchscreen, Rückspiegel, andere Bedienelemente, Griffe, Tankdeckel und -verschluss).

#### 4.7 FÜR EXTERNE

Als Externe werden in diesem Zusammenhang alle Personen verstanden, die keinen Dienst-/Arbeitsvertrag oder Lehrauftrag mit der TH Lübeck haben. Der Aufenthalt von Externen auf dem Gelände und in den Gebäuden der TH Lübeck ist im Sinne des Infektionsschutzes nach Möglichkeit zu begrenzen.

**Externe Personen, die an Veranstaltungen auf dem Campus teilnehmen wollen, müssen die GGG-Regeln (siehe Kapitel 3.2) nachweislich erfüllen. Für die Überprüfung ist die einladende Person zuständig, die die stattgefundenen Überprüfung dokumentiert ( Muster Erfassungsbogen ) und nach 4 Wochen vernichtet.**

**Berufungsverfahren und Bewerbungsverfahren können sowohl in Präsenz als auch digital ohne Zusatzantrag an [gesundheits@th-luebeck.de](mailto:gesundheits@th-luebeck.de) durchgeführt werden. Es wird dringend empfohlen, dass nicht nur die eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten, sondern alle Teilnehmende den Nachweis einer vollständigen Impfung, einer Genesung oder einer negativen Testung der das Verfahren leitenden Person vorlegen.**

*Studienbedingte Praktika, Berufs- und Schülerpraktika* können durchgeführt werden, diese sind bei [gesundheits@th-luebeck.de](mailto:gesundheits@th-luebeck.de) zu beantragen und ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die allgemeingültigen Vorgaben (s. Kapitel 3) gelten uneingeschränkt.

#### 4.7.1 INFORMATION UND DOKUMENTATION

*Hygiene- und Schutzmaßnahmenplan.* Externe erhalten durch die jeweils einladende bzw. organisierende Person den Hygiene- und Schutzmaßnahmenplan der TH vor ihrem Aufenthalt an der TH Lübeck zur Kenntnis.

*Dokumentation.* Die jeweils einladende bzw. organisierende Person erfragt zu Beginn den gesundheitlichen Zustand der teilnehmenden Personen **sowie den Nachweis der GGG-Regel (siehe Kapitel 3.2) und dokumentiert ( Muster Erfassungsbogen ) dies.** Die Dokumentation wird durch die einladende bzw. organisierende Person für die Dauer von 4 Wochen verschlossen aufbewahrt.

#### 4.8 FÜR VERANSTALTUNGEN (AN) DER TH LÜBECK

**Veranstaltungen können an der TH Lübeck in Präsenz stattfinden. Ein Catering ist nur dann möglich, wenn jederzeit der Abstand von mindestens 1,5m gewahrt werden kann.**

Ohne Zusatzantrag an [gesundheit@](mailto:gesundheit@th-luebeck.de) können in Präsenz durchgeführt werden:

- Presse-, Foto- und Drehtermine
- **Besprechungen, Sitzungen**
- Studentische Gremiensitzungen
- **Studienberatung, Studieninformation**

**Folgende Veranstaltungen können auf Antrag an [gesundheit@th-luebeck.de](mailto:gesundheit@th-luebeck.de) in Präsenz stattfinden:**

- **JuniorCampus.** Präsenzveranstaltungen können stattfinden, wenn die Regelungen für Kindergärten und Schulen es zulassen und wenn Lehrveranstaltungen an der TH Lübeck in Präsenz gestattet sind.
- **Veranstaltungen Externer.** Der Nachweis von „GGG“ ist verpflichtend und vom jeweiligen Veranstalter für jede teilnehmende Person einzuholen.
- **Workshops, Konferenzen.** Bitte reichen Sie hierfür die ausgefüllte Checkliste **Veranstaltungen | Workshops | Konferenzen** bei [gesundheit@th-luebeck.de](mailto:gesundheit@th-luebeck.de) ein .

Die allgemeingültigen Vorgaben (s. Kapitel 3) gelten uneingeschränkt.

#### 4.8.1 RÄUMLICH/ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

*Abstandsregelungen.* Werden Sitzplätze vorgehalten, ist der Abstand von 1,50 m sowohl zwischen den besetzten Stühlen eines Tisches, als auch zu den besetzten Plätzen der anderen Tische einzuhalten.



**GGG-Regel.** Der Nachweis der GGG-Regel ist für Externe Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltungen der TH Lübeck. Bei Nichteinhaltung kann vom Hausrecht – auch für künftige Veranstaltungen - Gebrauch gemacht werden.

**Kontaktminimierung.** Es gilt in allen Fällen, Personenströme zu kanalisieren und Begegnungsmöglichkeiten zu minimieren. Sind getrennte Ein- und Ausgänge nicht vorhanden, werden Maßnahmen zur Risikominimierung wie Abstandsregelungen, Handhygiene, Husten-Niesetikette eingehalten.

**Laufwege und Abstandsmarkierungen.** In und vor (Wartebereich) den Räumlichkeiten und auf den Verkehrsflächen wird jederzeit ein Abstand von 1,5 m eingehalten (Markierungen, Absperrungen, Schleusensystem). In den Räumlichkeiten der TH Lübeck sind zur Einhaltung der Abstandsregel Laufwege markiert.

**Lüften.** Die Räume sind mindestens vor und nach Nutzung 15 Minuten quer zu lüften, vorrangig mittels Frischluftzufuhr. Bei der Verwendung von elektrischer Belüftung (Klimaanlagen) ist die Umluftverteilung abzuschalten. Während der Nutzung sollte alle 20 Minuten für 5 Minuten mittels Frischluftzufuhr gelüftet werden.

**Mund-Nasen-Bedeckung.** Veranstaltungsteilnehmer\*innen haben zu jeder Zeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern sie nicht an ihrem Sitz- oder Stehplatz sind. Sollte sich ein\*e Teilnehmer\*in nicht an die Tragepflicht halten, können Angehörige der THL vom Hausrecht Gebrauch machen und die Person des Hochschulgebäudes verweisen.

**Offene Türen.** Die Türen der genutzten Veranstaltungsräume werden nach Möglichkeit offengehalten, damit die Benutzung von Türkliniken vermieden wird.

**Raumbedarf.** Zur Einhaltung des Mindestabstands ergibt sich ein Raumbedarf von 4 qm pro Person. Es können nur Räume für Veranstaltungen genutzt werden, die für die Anzahl der teilnehmenden Personen ausreichend groß sind.

#### **4.8.2 INFORMATION UND DOKUMENTATION**

**Hygiene- und Schutzmaßnahmenplan.** Externe erhalten durch die jeweils einladende bzw. organisierende Person den Hygiene- und Schutzmaßnahmenplan der TH vor ihrem Aufenthalt an der TH Lübeck zur Kenntnis.

**Kontaktnachverfolgung.** Die jeweils einladende bzw. organisierende Person erfragt zu Beginn den gesundheitlichen Zustand der teilnehmenden Personen, **sowie den Nachweis der GGG-Regel (siehe Kapitel 3.2) und dokumentiert (Muster Erfassungsbogen) dies.** Die Dokumentation wird durch die einladende bzw. organisierende Person für die Dauer von 4 Wochen verschlossen aufbewahrt.

#### 4.8.3 REINIGUNG/DESINFEKTION

Oberflächen, die häufig von Besucher\*innen berührt werden, werden regelmäßig gereinigt. Die einladende bzw. organisierende Person legt im Veranstaltungskonzept die Zuständigkeiten hierfür fest. Mittel zur Flächendesinfektion zwischendurch stehen bei Veranstaltungen zur Verfügung.

## 5. Anlagen

- Betriebsanweisung zu Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen Corona, englische Fassung
- Allgemeine Arbeitssicherheitsunterweisung Corona
- Handlungsanweisungen Mutterschutz bei Beschäftigten und Studierenden
- Betriebsanweisung Sanitäreinrichtungen, Aufzüge und Pausenräume
- Aushang Betretungsverbot
- Dienstrechtliche Rahmenbedingungen
- THL Handlungsempfehlungen Corona-Prävention (Lüften, Handling MNB)
- Umsetzung GGG (Geimpft, Getestet, Genesen)
- GGG bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Externen | GGG beim Arbeiten an der TH )